

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Margit Stumpp, Tabea Rößner, Katharina Dröge, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Stephan Kühn (Dresden), Cem Özdemir, Daniela Wagner, Lisa Badum, Harald Ebner, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Steffi Lemke, Dr. Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/6336, 19/6437, 19/11180 –**

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes
(5. TKG-Änderungsgesetz – 5. TKGÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bevor es in einer Kommune oder einem Landkreis zum Ausbau in Form eines Betreibermodells durch öffentliche Körperschaften kommt, findet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften stets ein Markterkundungsverfahren statt. Hierdurch soll festgestellt werden, dass in dem betreffenden, noch unerschlossenen Gebiet tatsächlich kein privatwirtschaftlicher Ausbau geplant ist. Dies ist vor dem Hintergrund des europäischen Beihilferechts eine zwingende Voraussetzung für den Einsatz öffentlicher Fördermittel. Tatsächlich ist aber festzustellen, dass gerade dort, wo das Markterkundungsverfahren kein Ausbauinteresse ergeben hat und engagierte Kommunen oder Landkreise den Ausbau selbst in die Hand nehmen, im Nachhinein trotzdem ein paralleler Ausbau der Infrastruktur durch andere privatwirtschaftliche Akteure stattfindet. Dieser scheint häufig strategisch motiviert zu sein (sog. „strategischer Überbau“) und zum Ziel zu haben, möglichst wenige Kunden an den neuen kommunalen Wettbewerber zu verlieren. Damit wird in aller Regel die Mischkalkulation des Betreibermodells unterlaufen, die gerade darauf beruht, dass wirtschaftlich attraktive und weniger attraktive Cluster gemeinsam ausgebaut werden, um die gesamte Erschließung des betreffenden Gebiets wirtschaftlich tragfähig zu machen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung greift nicht weit genug. Insbesondere berücksichtigt er nicht die Ergebnisse der im Februar 2019 vom federführenden Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur durchgeführten Anhörung, sondern wird gänzlich unverändert eingebracht. Aus Sicht der Antragsteller müssen die Unternehmen verpflichtet werden, nicht von ihren im Markterkundungsverfahren angegebenen Investitionsplanungen abzuweichen, wenn in dem betreffenden Gebiet kommunale oder öffentlich geförderte Glasfasernetze in Planung sind. Verstöße gegen diese Verpflichtung müssen sanktioniert werden. Der Deutsche Landkreistag hat bereits 2017 ein Modell vorgestellt¹, nach dem es möglich wäre, solche Gebiete, für die das Markterkundungsverfahren keinen geplanten Ausbau ergeben hat, in Anknüpfung an das telekommunikationsrechtliche Wegerecht für exklusive Netzkonzessionen auszuschreiben. Nach einer Analyse von WIK Consult wäre eine solche Regelung als Inhalts- und Schrankenbestimmung der Berufs- und Eigentumsfreiheit der Unternehmen auch rechtlich machbar.²

Die 5. TKG-Novelle bietet zudem die Gelegenheit, eine Ermächtigungsgrundlage zum nationalen Roaming im Bereich des Mobilfunks zu schaffen. Eine Formulierungshilfe für eine entsprechende Regelung liegt der Bundesregierung ebenso wie zahlreichen Medien bereits seit 2018 vor.³ Auch ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages beschäftigte sich mit dem Thema (AktENZEICHEN WD 5 – 3000 – 161/18).

Die deutschen Mobilfunknetze sind noch immer Flickenteppiche. Insbesondere die ländlichen Regionen sind oft nicht zufriedenstellend versorgt. Auch bei der Festlegung der Versteigerungsbedingungen für die 5G-Lizenzen ist leider versäumt worden, die Voraussetzungen für die Schließung der weißen Flecke zu schaffen. Roaming würde es Anbietern ermöglichen, in Regionen, in denen sie selbst ihr Netz noch nicht ausgebaut haben, jenes ihrer Konkurrenten mitzunutzen. So könnte Bürgerinnen und Bürgern überall ein schnelles Netz angeboten werden. Die Bundesnetzagentur hat dargelegt, dass sie sich zu einer solchen Anordnung derzeit aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage nicht befugt sieht.⁴ Artikel 61 Abs. 4 des Kodex für die elektronische Kommunikation (RL (EU) 2018/1972) sieht die Möglichkeit einer solchen nationalen Regelung allerdings ausdrücklich vor. In den Ende November 2018 festgelegten 5G-Versteigerungsbedingungen hat sich die Bundesnetzagentur deshalb ausdrücklich vorbehalten, „mit Blick auf eine das Unionsrecht umsetzende künftige TKG-Novelle die Auferlegung von Roamingverpflichtungen im Einzelfall zu prüfen und erforderlichenfalls unter Beachtung der Regulierungsziele gemäß § 2 Abs. 2 TKG anzuordnen.“ Die von den Antragstellern vorgeschlagene Regelung würde sie dazu in die Lage versetzen, sodass entsprechende Anordnungen auch bereits für die zuletzt versteigerten 5G-Frequenzen erlassen werden könnten.

¹ Deutscher Landkreistag: Flächendeckende Breitbandversorgung zu wirtschaftlichen Bedingungen sicherstellen, www.landkreistag.de/images/stories/publikationen/170620_Pospap_Breitband.pdf

² WIK Consult: Ansätze zur Glasfaser-Erschließung unterversorgter Gebiete www.wik.org/fileadmin/Studien/2017/2017_DIHK_Studie.pdf, S. 50

³ www.sueddeutsche.de/wirtschaft/mobilfunk-streit-um-roaming-bei-g-1.4243527

⁴ Entscheidung der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 26. November 2018 über die Festlegungen und Regeln im Einzelnen (Vergaberegeln) und über die Festlegungen und Regelungen für die Durchführung des Verfahrens (Auktionsregeln) zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz, Randnummer 615

- II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,
1. gesetzlich sicherzustellen, dass im Rahmen der 5. TKG-Novelle der Überbau von geplanten Glasfasernetzen, die einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellen (sogenannter strategischer Überbau), effektiv verhindert wird, indem die Verbindlichkeit des Markterkundungsverfahrens erhöht und die Möglichkeit geschaffen wird, zeitlich begrenzt exklusive Wegerechte und/oder Gebietslizenzen für den Ausbau zu vergeben;
 2. durch eine sofortige Umsetzung von Art. 61 Abs. 4 EEEC im Rahmen der 5. TKG-Novelle dafür zu sorgen, dass die Bundesnetzagentur die Mobilfunkanbieter zu lokalem Roaming verpflichten kann, damit Mobilfunklöcher insbesondere in ländlichen Regionen so schnell wie möglich geschlossen werden können.

Berlin, den 25. Juni 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

